

6.3.3.2. Zur Durchsetzung der Erziehungsmaßnahmen

Die Durchsetzung und Sicherung der erzieherischen Wirksamkeit der Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte erfolgt auf verschiedene Weise. Zunächst gilt es dahin zu wirken, daß übernommene oder auf erlegte Verpflichtungen *freiwillig* erfüllt werden (§ 60 Abs. 1 KKO, § 58 Abs. 1 SchKO). Ist das nicht zu erreichen, können weitere Maßnahmen des gesellschaftlichen Gerichts (vgl. § 60 Abs. 3 KKO und § 58 Abs. 3 SchKO) und u. U. auch staatliche Zwangsmittel zur Anwendung kommen. Auch diese rechtlichen Möglichkeiten drücken aus, daß die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte ihrem Wesen nach nicht ausschließlich moralische Sanktionen, sondern Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind. Entscheidungen des gesellschaftlichen Gerichts über Geldbuße oder Schadensersatz in Geld können vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden (vgl. § 61 KKO und §§ 59 und 60 SchKO).

Eine wirksame Form der Sicherung von Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte ist die Kontrolle ihrer Realisierung durch die gesellschaftlichen Gerichte selbst und die Kollektive der Werktätigen. Die gesellschaftlichen Gerichte können dann ggf. die erforderlichen Schritte einleiten, um ihre Beschlüsse durchzusetzen (vgl. §§ 60ff. KKO und §§ 58ff. SchKO). Dabei unterstützen die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Konfliktkommissionen, indem sie die gewerkschaftlichen Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung auf Rechtsverletzer einsetzen.

Die Kollektive der Werktätigen sichern die Realisierung der Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte, indem sie vor allem dahingehend erzieherischen Einfluß auf den Straftäter nehmen, daß dieser freiwillig seine Verpflichtungen erfüllt. Eine spezielle Form der Wahrnehmung von Verantwortung für die Erziehung des Rechtsverletzers durch Kollektive oder einzelne Bürger ist die in § 29 Abs. 2 StGB vorgesehene Bestätigung solcher Verpflichtungen von Brigaden, Hausgemeinschaften u. a.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben gern. § 29 Abs. 4 StGB das Recht, an die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände von Produktionsgenossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen zu richten. Diese können sowohl der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten dienen als auch darauf gerichtet sein, die festgelegten Erziehungsmaßnahmen durchsetzen zu helfen.

Literatur: Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. III, Moskau 1970 (russ.); „Rechtsprechung und Kriminalitätsbekämpfung in der UdSSR (Studien)“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg, H. 96/1973, Bd. II; Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (Protokollband), Berlin 1961; Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (Protokollband), Berlin 1964; I. I. Karpez, Die Strafe. Soziale, juristische und kriminologische Probleme, Berlin 1975; I. S. Noi, Wesen und Funktionen der Strafe im Sowjetstaat, Saratow 1973 (russ.); E. Buchholz/U. Dähn, Strafe—wozu?, Berlin 1968; J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964; Strafen ohne Freiheitsentzug, (Red. I. Galperin), Moskau 1972 (russ.); U. Dähn, Sozialistische Arbeitskollektive und bedingte Verurteilung, Berlin 1966; I. Galperin, Das Zusammenwirken der Staatsorgane und der gesell-